



Mitteilungsblatt der
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 02 / 2017

Excellence in
Management
Education

INHALTSVERZEICHNIS

Promotionsordnung für die WHU	3
Impressum	17

**Promotionsordnung für die
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
-Otto-Beisheim-Hochschule-**

Vom 22.09.2017

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-, im folgenden 'WHU' genannt, hat am 20.09.2017 die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010, zuletzt geändert am 02.03.2017, mit Schreiben vom 12.07.2017, Az.: 15309 Tgb.-Nr. 1863/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck der Promotion	5
§ 2 Verleihung des Doktorgrades.....	5
§ 3 Promotionsausschuss	5
§ 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden	5
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	6
§ 6 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand.....	7
§ 7 Rücknahme des Promotionsvorhabens	8
§ 8 Exposee.....	8
§ 9 Verteidigung des Promotionsvorhabens	8
§ 10 Promotionsstudium.....	9
§ 11 Dissertation.....	9
§ 12 Einreichung des Promotionsgesuches.....	9
§ 13 Annahme des Promotionsgesuches	10
§ 14 Begutachtung der Dissertation	10
§ 15 Bewertung der Dissertation	10
§ 16 Auslage der Dissertation	10
§ 17 Ablehnung der Dissertation	11
§ 18 Annahme der Dissertation.....	11
§ 19 Disputation.....	11
§ 20 Bewertung der Disputation	12
§ 21 Bildung der Gesamtnote der Promotion.....	12
§ 22 Veröffentlichung der Dissertation	12
§ 23 Vollzug der Promotion	13
§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	13
§ 25 Informationsrecht der Doktorandin oder des Doktoranden.....	14
§ 26 Exmatrikulation	14
§ 27 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis	14
§ 28 Regelungen für Menschen mit Behinderung	14
§ 29 Ehrenpromotion	15
§ 30 Ehrung aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion	15
§ 31 Entscheidungen im Promotionsverfahren	15
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung	15
Anhang zur Promotionsordnung vom 22.09.2017	16

§ 1 Zweck der Promotion

Mit der Promotion soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

§ 2 Verleihung des Doktorgrades

Die WHU verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation der Promotionsverfahren sowie für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss durch den Senat der WHU eingesetzt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus

1. zwölf Professorinnen und Professoren, die einen Lehrstuhl an der WHU leiten, wobei jede Faculty Group vertreten sein muss,
2. einer oder einem Studierenden der WHU, möglichst einer oder einem im Promotionsprogramm der WHU immatrikulierten Doktorandin oder Doktoranden,
3. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der WHU,
4. einer nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU.

(3) ¹Der Senat wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Für die Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss gelten die Regelungen der Grundordnung der WHU für die Beendigung und Weiterführung von Ämtern sinngemäß.

(4) Für die Beschlussfassung des Promotionsausschusses gelten die Regelungen der Grundordnung der WHU zur Beschlussfassung.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende berichtet dem Promotionsausschuss über die Entwicklung der Promotionsverfahren. ²Der Promotionsausschuss gibt dem Senat Anregungen zu Reformen der Promotionsordnung.

§ 4 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die WHU sowie ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird zugleich mit der Zulassung (§ 6) eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer und auf Basis des Exposees (§ 8) eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer bestellt.

(3) ¹Das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden haben alle Professorinnen und Professoren, die einen Lehrstuhl an der WHU leiten und die Voraussetzungen des § 49 HochSchG erfüllen. ²Wechselt die oder der Betreuende die Hochschule, so behält sie oder er mindestens drei Jahre das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fortführung der Betreuung über den in Satz 2 gewährten Zeitraum hinaus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zugelassen werden. ⁴Das Recht auf Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren höchstens drei Jahre, nachdem sie oder er zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben, ausgeübt werden.

(4) ¹Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann auf Antrag eine Professorin oder ein Professor zur Zweitbetreuerin oder zum Zweitbetreuer bestellt werden, die oder der nicht der WHU angehört, aber alle Voraussetzungen nach § 49 HochSchG erfüllt. ²Externe Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer sind die Ausnahme.

(5) ¹Im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren mit Fachhochschulen (§ 34 Absatz 4 HochSchG) oder sofern es aus fachlichen Gründen geboten ist, kann auf Antrag eine Professorin oder ein Professor zur Drittbetreuerin oder zum Drittbetreuer bestellt werden. ²Zur Drittbetreuerin oder zum Drittbetreuer kann auch eine Professorin oder ein Professor bestellt werden, die oder der nicht der WHU angehört, aber alle Voraussetzungen nach § 49 HochSchG erfüllt. ³Insbesondere kann im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren mit Fachhochschulen auch eine Professorin oder ein Professor an einer Fachhochschule zur Drittbetreuerin oder zum Drittbetreuer bestellt werden. ⁴Voraussetzung für die Bestellung einer Drittbetreuerin oder eines Drittbetreuers nach Satz 2 und nach Satz 3 ist, dass die beiden anderen Betreuerinnen oder Betreuer Angehörige der WHU sind.

(6) Die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(7) ¹Die Betreuerinnen und Betreuer sind zu regelmäßiger Überprüfung des Forschungsfortschritts und zur Beratung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden in angemessenen Zeitabständen verpflichtet. ²Dazu gehört für alle Betreuerinnen und Betreuer die Teilnahme an der Verteidigung des Promotionsvorhabens nach § 9 und an der Disputation nach § 19.

(8) ¹Bei Ausfall einer Erst- oder Zweitbetreuerin oder eines Erst- oder Zweitbetreuers durch Krankheit, Tod oder nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer zu vertretende dauernde Abwesenheit sowie nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 3 bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Bei Ausfall einer Drittbetreuerin oder eines Drittbetreuers aus den in Satz 1 genannten Gründen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, ob eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt wird.

(9) Falls sich im Laufe des Promotionsvorhabens Inhalte oder Methoden wesentlich verändern oder aus sonstigen zwingenden Gründen ein Wechsel in der Betreuung erforderlich ist, gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Als Doktorandin oder als Doktorand kann zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule Studienleistungen gemäß Absatz 2 (Wirtschaftswissenschaften), gemäß Absatz 3 (Methoden- und Faktenwissenschaften) oder gemäß Absatz 4 (Sonstige Wissenschaften) erbracht hat. ²Darüber hinaus kann als Doktorandin oder als Doktorand zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule Studienleistungen gemäß Absatz 5 erbracht und das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden hat. ³Wurden Studienleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen gemäß Absatz 2 bis 5.

(2) Als Doktorandin oder als Doktorand kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss an einer Universität mit mindestens der Abschlussnote „gut“; in begründeten Ausnahmefällen kann die Abschlussnote auch „befriedigend“ sein.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“; in begründeten Ausnahmefällen kann die Abschlussnote auch „befriedigend“ sein.

(3) ¹Als Doktorandin oder als Doktorand kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Diplomabschluss an einer Universität, der nicht wirtschaftswissenschaftlich ist, aber in erheblichem Umfang Methoden- oder Faktenwissen für die Wirtschaftswissenschaften vermittelt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Masterabschluss, der nicht wirtschaftswissenschaftlich ist, aber in erheblichem Umfang Methoden- oder Faktenwissen für die Wirtschaftswissenschaften vermittelt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.

²In allen Fällen muss die Professorin oder der Professor, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, schriftlich begründen, dass die Bewerberin oder der Bewerber über Methoden- oder Faktenwissen verfügt, das für ihr oder sein Promotionsvorhaben relevant ist.

(4) Als Doktorandin oder als Doktorand kann mit besonderer Begründung der Professorin oder des Professors, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Diplomabschluss an einer Universität, der weder unter Absatz 2 noch unter Absatz 3 fällt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Masterabschluss, der weder unter Absatz 2 noch unter Absatz 3 fällt, mit mindestens der Abschlussnote „gut“.

(5) ¹Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder über einen Bachelorabschluss mit der Abschlussnote „sehr gut“, muss die Promotionsbefähigung durch eine Eignungsfeststellung im Rahmen eines Master-of-Science-Studienganges an der WHU belegt werden. ²Mit dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist die Bestätigung einer Professorin oder eines Professors vorzulegen, dass sie oder er im Falle der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand die Erstbetreuung übernehmen wird. ³Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁴Die Versagung der Zulassung ist zu begründen. ⁵Im Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Leistungen gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnungen und Studienpläne für die Master-of-Science-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen:

1. 55 ECTS-Credits aus Modulen des Inlandsstudiums (Lehrveranstaltungen) mit einer Note nicht schlechter als 2,5; für die Berechnung der Note gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Master-of-Science-Studienganges für die Berechnung der Gesamtnote sinngemäß,
2. Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit, die mit einer Note nicht schlechter als 2,5 benotet wurde; für die wissenschaftliche Arbeit gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Master-of-Science-Studienganges für die Abschlussarbeit sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erstellung in Form einer Gruppenarbeit ausgeschlossen ist.

⁶Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Eignungsfeststellungsverfahren gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des betreffenden Master-of-Science-Studienganges für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sinngemäß. ⁷Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach einem Jahr abgeschlossen sein. ⁸Das Eignungsfeststellungsverfahren ist gebührenpflichtig. ⁹Die Höhe der Gebühr wird im Rahmen der Gebührenordnung für die Promotion festgesetzt.

§ 6 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Immatrikulationsantrag und die darin geforderten Unterlagen eingereicht haben.
2. Die Professorin oder der Professor, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, muss der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt haben, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber in ihrem oder seinem Promotionsverfahren unterstützt.
3. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich nach § 5 Absatz 5 immatrikulieren wollen, müssen das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden haben.

(2) ¹Die Promotion kann entweder im internen oder im externen Doktorandenstatus durchgeführt werden. ²Interner Doktorandenstatus liegt vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand mit mindestens drei Achtel einer ganzen Mitarbeiterstelle an der WHU beschäftigt ist.

(3) ¹Die Promotion im externen Doktorandenstatus ist gebührenpflichtig. ²Das Nähere regelt die Gebührenordnung für die Promotion.

(4) Nach Entscheidung über die Zulassung erhält die Doktorandin oder der Doktorand hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung.

(5) ¹Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand wird versagt, wenn die in Absatz 1 geforderten Unterlagen unvollständig sind und die fehlenden Unterlagen von der Bewerberin oder dem Bewerber

nicht innerhalb der zur Vervollständigung gesetzten Frist nachgereicht werden. ²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.

§ 7 Rücknahme des Promotionsvorhabens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann ihr oder sein Promotionsvorhaben zurücknehmen, solange die Dissertation nicht nach § 17 abgelehnt wurde, die Promotion nicht nach § 20 endgültig nicht bestanden ist und solange nicht nach § 24 eine Täuschung durch den Promotionsausschuss festgestellt wurde.

(2) Die Rücknahme des Promotionsvorhabens erfolgt schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 8 Exposee

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand legt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Zulassung gemäß § 6 ein Exposee vor. ²Das Exposee legt inhaltlich und methodisch fest, in welchem Rahmen das Promotionsvorhaben angesiedelt ist.

(2) Falls sich im Verlauf des Promotionsvorhabens Inhalte oder Methoden wesentlich verändern, muss die Doktorandin oder der Doktorand ein neues Exposee vorlegen.

§ 9 Verteidigung des Promotionsvorhabens

(1) ¹Nach Einreichung des Exposees verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Promotionsvorhaben vor den Betreuerinnen oder Betreuern. ²Die Verteidigung soll in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Zulassung gemäß § 6 erfolgen.

(2) ¹Der Termin für die Verteidigung des Promotionsvorhabens wird von den Betreuerinnen oder Betreuern nach Maßgabe des Absatzes 1 und in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. ²Die Verteidigung des Promotionsvorhabens ist hochschulöffentlich und wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekannt gegeben. ³Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gleichstellungsbeauftragte der WHU ein.

(3) ¹Gegenstand der Verteidigung ist die Präsentation des Promotionsvorhabens. ²Die Doktorandin oder der Doktorand soll ihre oder seine bisherigen Studien vorstellen, ihre oder seine Arbeit in der Literatur positionieren und die verwendeten Methoden darstellen. ³Aus der Präsentation muss sich die Eignung des Promotionsvorhabens zum Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie als Beitrag zum Fortschritt der Wirtschaftswissenschaften ergeben.

(4) ¹Über die Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie die Entscheidung nach Absatz 6 hervorgehen. ²Die Protokollantin oder der Protokollant wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer ernannt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält Einsicht in das Protokoll über die Verteidigung.

(5) Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel nicht mehr als 45 Minuten.

(6) ¹Die Betreuerinnen oder Betreuer entscheiden im Anschluss an die Verteidigung, ob die Anforderungen an die Präsentation des Promotionsvorhabens gemäß Absatz 3 erfüllt wurden. ²Wurden die Anforderungen erfüllt, wird das Promotionsvorhaben angenommen. ³Wurden die Anforderungen nicht erfüllt, kann die Doktorandin oder der Doktorand die Verteidigung einmal wiederholen. ⁴Die Frist für die Wiederholung der Verteidigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Betreuerinnen oder Betreuer festgesetzt. ⁵Die Versagung der Annahme nach Satz 1 und Satz 3 ist zu begründen.

(7) Falls sich im Verlauf des Promotionsvorhabens Inhalte oder Methoden wesentlich verändern, muss die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Promotionsvorhaben erneut verteidigen.

§ 10 Promotionsstudium

(1) ¹Nach Zulassung gemäß § 6 führt die Doktorandin oder der Doktorand ein Promotionsstudium an der WHU durch. ²Das Promotionsstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung der Doktorandin oder des Doktoranden auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften.

(2) ¹Der Inhalt des Promotionsstudiums ist abhängig von den Voraussetzungen, die die Doktorandin oder der Doktorand bei ihrem oder seinem Immatrikulationsantrag entsprechend § 5 erfüllte. ²Das Promotionsstudium umfasst:

1. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nach § 5 Absatz 2 immatrikuliert wurden, 3 Leistungsnachweise für Veranstaltungen im Promotionsstudium der WHU.
2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nach § 5 Absatz 3 oder § 5 Absatz 5 immatrikuliert wurden, 6 Leistungsnachweise für Veranstaltungen im Promotionsstudium der WHU.
3. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die nach § 5 Absatz 4 immatrikuliert wurden, Leistungsnachweise im Umfang von 40 SWS für Veranstaltungen im Promotions- oder einem Master-Studium an der WHU.

(3) ¹Die Entscheidung, in welchen Veranstaltungen Leistungsnachweise erbracht werden dürfen, erfolgt durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann hierzu Vorschläge machen.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Promotionsstudium gleichwertige Leistungsnachweise anerkennen.

§ 11 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss ein Thema aus den Wirtschaftswissenschaften zum Gegenstand haben. ²Das Thema kann auch interdisziplinär gewählt werden, wenn es zum großen Teil wirtschaftswissenschaftlicher Natur ist. ³Die Dissertation muss eine eigenständige, wissenschaftlich beachtliche Leistung sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wirtschaftswissenschaft liefern.

(2) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung der Betreuerinnen oder Betreuer Ausnahmen zulassen. ³Über den Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme kann schon vor der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand unter Vorbehalt der Entscheidung über die Zulassung entschieden werden.

§ 12 Einreichung des Promotionsgesuches

(1) ¹Das Promotionsgesuch ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. ²Das Promotionsgesuch enthält:

1. einen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache;
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Doktorandin oder der Doktorand sich bereits einer anderen Doktor-, Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsprüfung unterzogen hat;
3. die Leistungsnachweise gem. § 10 sowie eine Aufstellung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers mit den gem. § 10 Absatz 3 zugelassenen Veranstaltungen;
4. die Dissertation in drei Exemplaren;
5. die Dissertation in elektronischer Form;
6. eine Erklärung nach Anlage 1.

(2) Das Exposee und das Protokoll der erfolgreichen Verteidigung des Promotionsvorhabens müssen vorliegen.

(3) Nach Vorlage der Unterlagen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden eine elektronische Version der Dissertation auf einer dafür durch die WHU eingerichteten Website hochzuladen, um damit eine automatisierte Überprüfung auf Plagiate zu ermöglichen.

§ 13 Annahme des Promotionsgesuches

- (1) Über die Annahme des Promotionsgesuches entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) ¹Die Annahme des Promotionsgesuches wird versagt, wenn die in § 12 Absatz 1 bis Absatz 3 geforderten Unterlagen unvollständig sind und die fehlenden Unterlagen von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht innerhalb der zur Vervollständigung gesetzten Frist nachgereicht werden. ²Die Versagung der Annahme ist zu begründen.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

¹Ist das Promotionsgesuch angenommen, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erst- und Zweitbetreuerinnen oder Erst- und Zweitbetreuer mit der Erstellung des Erstbeziehungsweise Zweitgutachtens. ²Gibt es eine Drittbetreuerin oder einen Drittbetreuer, so wird sie oder er mit der Erstellung des Drittgutachtens beauftragt.

§ 15 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Betreuerin und jeder Betreuer spricht sich in einem Gutachten für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus.
- (2) Die Gutachten sollen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von 3 Monaten nach der Annahme des Promotionsgesuches vorgelegt werden.
- (3) ¹Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit "ausreichend" (4,0), "befriedigend" (3,0), "gut" (2,0) oder "sehr gut" (1,0) zu bewerten. ²Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die zur Ablehnung vorgeschlagene Dissertation ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (4) ¹Ist die Dissertation von mindestens einer Betreuerin oder mindestens einem Betreuer als potentiell annahmefähig, aber aufgrund schwerwiegender Mängel als überarbeitungsbedürftig begutachtet worden, wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung aller Betreuerinnen oder Betreuer einmal zur Umarbeitung binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist, die im Regelfall 12 Monate nicht überschreiten soll, zurückgegeben. ²In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die zur Umarbeitung gesetzte Frist verlängern. ³Die umgearbeitete Dissertation ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und wird gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 von den Betreuerinnen oder Betreuern bewertet. ⁴Für die Einreichung nach Satz 3 gelten § 12 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Auslage der Dissertation

- (1) ¹Nach Eingang aller Gutachten erhalten alle Professorinnen und Professoren, die einen Lehrstuhl an der WHU leiten, sowie die gemäß § 4 für die Doktorandin oder den Doktoranden bestellten Betreuerinnen oder Betreuer die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von vier Wochen in die Dissertation und die Gutachten Einsicht zu nehmen (Auslage der Dissertation). ²Beginn und Ende der Auslagefrist werden den zur Einsichtnahme Berechtigten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. ³Geht innerhalb der Auslagefrist von einem zur Einsichtnahme Berechtigten ein Sondervotum bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein, so fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Betreuerinnen oder Betreuer zur Stellungnahme auf. ⁴Die Frist für die Vorlage der Stellungnahme beträgt vier Wochen. ⁵Ändert aufgrund des Sondervotums eine Betreuerin oder ein Betreuer ihr oder sein Gutachten, ist auch das geänderte Gutachten innerhalb der Frist gemäß Satz 4 vorzulegen. ⁶Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 4 liegen Dissertation, Gutachten gemäß Satz 1 sowie gegebenenfalls geänderte Gutachten gemäß Satz 5, Sondervotum und Stellungnahmen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. ⁷Für die Auslage nach Satz 6 gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend. ⁸Ein erneutes Sondervotum ist nicht zulässig.
- (2) ¹Mit Beginn der Auslage nach Absatz 1 Satz 1 informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten und die Auslagefrist. ²Im Falle eines Sondervotums gilt Satz 1 entsprechend für die Auslage gemäß Absatz 1 Satz 6.

§ 17 Ablehnung der Dissertation

- (1) Spricht sich die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer in ihrem oder seinem Gutachten für die Ablehnung der Dissertation aus, ist die Dissertation abgelehnt.
- (2) ¹Falls es zwei Betreuerinnen oder Betreuer gibt und nur die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer sich in ihrem oder seinem Gutachten für die Ablehnung der Dissertation ausspricht, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Drittbetreuerin oder einen Drittbetreuer und beauftragt sie oder ihn mit der Erstellung eines Drittgutachtens. ²§ 4 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Falls es drei Betreuerinnen oder Betreuer gibt, und sich sowohl die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer als auch die Drittbetreuerin oder der Drittbetreuer in ihrem oder seinem Gutachten für die Ablehnung der Dissertation aussprechen, ist die Dissertation abgelehnt. ²Falls nur im Zweitgutachten oder nur im Drittgutachten die Ablehnung der Dissertation ausgesprochen wird, ist die Dissertation nicht abgelehnt.
- (4) Wird die nach § 15 Absatz 4 umzuarbeitende Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, wird die Promotion mit der Feststellung des Ergebnisses „nicht bestanden“ beendet. ²Die Ablehnung der Dissertation ist zu begründen.

§ 18 Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 oder, sofern ein Sondervotum eingeht, nach Ablauf der Frist gemäß §16 Absatz 1 Satz 4, angenommen, wenn sie nicht abgelehnt wurde.
- (2) Ist die Dissertation angenommen, aber von mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer in ihrem oder seinem Gutachten als der Verbesserung bedürftig bezeichnet worden, so wird sie unter der Auflage der entsprechenden Verbesserungen vor Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis angenommen.

§ 19 Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, findet die Disputation statt.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses benannt. ²Sie oder er muss Professorin oder Professor der WHU gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 sein und darf nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sein.
- (3) ¹Der Zeitpunkt der Disputation wird von den Betreuerinnen oder Betreuern in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Leiterin oder dem Leiter der Disputation festgelegt. ²Die Disputation ist öffentlich. ³Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird die Öffentlichkeit dahingehend ausgeschlossen, dass die Disputation nur hochschulöffentlich ist. ⁴Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in hochschulüblicher Form wenigstens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben. ⁵Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gleichstellungsbeauftragte der WHU ein.
- (4) ¹Gegenstand der Disputation ist die Präsentation der Dissertation und die anschließende Diskussion des Promotionsvorhabens. ²In der Diskussion mit den Betreuerinnen oder Betreuern und den Professorinnen und Professoren der WHU soll die Doktorandin oder der Doktorand die in der Dissertation erzielten Ergebnisse vertreten.
- (5) ¹Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. ²Die Protokollantin oder der Protokollant wird von der Leiterin oder dem Leiter der Disputation ernannt.
- (6) Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel nicht mehr als 45 Minuten.

§ 20 Bewertung der Disputation

(1) Alle Betreuerinnen oder Betreuer entscheiden zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Disputation über die Bewertung der Disputation.

(2) ¹Die Disputation ist mit "nicht ausreichend" (5,0), "ausreichend" (4,0), "befriedigend" (3,0), "gut" (2,0) oder "sehr gut" (1,0) zu bewerten. ²Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Disputation ist bestanden, wenn die Note der Disputation mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

(4) Wenn die ordnungsgemäß geladene Doktorandin oder der ordnungsgemäß geladene Doktorand der Disputation ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt, gilt die Disputation als nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden. ²Die vorherige Vorlage einer neuen Dissertation ist erforderlich, wenn seit dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Disputation ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen ist. ³In jedem Falle kann eine Ergänzung der Dissertation auf den neuesten Stand der Wissenschaft gefordert werden. ⁴Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die oder der Vorsitzende nach Anhörung aller Betreuerinnen oder Betreuer. ⁵Ist die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Ist die Disputation endgültig nicht bestanden, wird die Promotion mit der Feststellung des Ergebnisses „nicht bestanden“ beendet. ²Die Feststellung des Ergebnisses nach Satz 1 ist zu begründen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Promotion

(1) Nach bestandener Disputation setzen die Betreuerinnen oder Betreuer zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Disputation die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Bewertungen der Disputation und der Dissertation. ²Liegen zwei Gutachten der Dissertation vor, dann wird das Erst- und Zweitgutachten sowie die Disputation jeweils mit dem Faktor 3 gewichtet. ³Liegt ein Drittgutachten vor, dann wird das Erst-, Zweit- und Drittgutachten jeweils mit dem Faktor 2 und die Disputation mit dem Faktor 3 gewichtet.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Promotion lautet:

- bei einem Mittel bis 1,5 „summa cum laude“
- bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5 „magna cum laude“
- bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5 „cum laude“
- bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0 „rite“

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Disputation und nach Anhörung der Betreuerinnen oder Betreuer entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis. ²Die Veröffentlichungserlaubnis kann versagt werden, wenn Änderungen nach Anhörung gemäß Satz 1 oder § 18 Absatz 2 erforderlich sind und die Doktorandin oder der Doktorand die entsprechend geänderte Fassung der Dissertation nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist vorlegt. ³Wird die Veröffentlichungserlaubnis versagt, wird die Promotion mit der Feststellung des Ergebnisses „nicht bestanden“ beendet. ⁴Die Versagung der Veröffentlichungserlaubnis ist zu begründen.

(2) Nach Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis muss die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer der nachfolgend aufgeführten Alternativen veröffentlichen:

1. Ablieferung von 25 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck und Übertragung des Rechts zur Weitergabe an andere Hochschulbibliotheken zusätzliche Kopien der Dissertation herzustellen.

2. Ablieferung von 8 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abgestimmt sind. ²Das Nähere wird bei dieser Form der Veröffentlichung in einem Vertrag zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der WHU geregelt. ³Darin überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule über das in Nr. 1 genannte Recht hinaus auch das Recht, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
3. Ablieferung von 8 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck und Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
4. Ablieferung von 8 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck und Nachweis der Veröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Die Verbreitung über den Buchhandel kann auch als Print-on-Demand-Veröffentlichung erfolgen, wobei der Verlag die Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren schriftlich garantieren muss. Dabei ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule- beruht.

(3) ¹Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der Disputation zu erfolgen. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr. ³Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden gestellt und begründet werden. ⁴Wird die festgelegte Frist nicht eingehalten, ist die Promotion nicht bestanden.

§ 23 Vollzug der Promotion

(1) ¹Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Doktorandin oder des Doktoranden vollzieht die Rektorin oder Präsidentin oder der Rektor oder Präsident der WHU die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. ²Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. ³Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Akten der Hochschule zu nehmen.

(2) ¹Im Fall des § 22 Absatz 2 Nr. 4 kann die Promotionsurkunde gemäß Absatz 1 gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrages ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung zugunsten der WHU Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat. ²Werden die vorgesehenen Exemplare innerhalb der vorgesehenen Frist abgeliefert, hat die Hochschule die Sicherheitsleistung aufzugeben. ³Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die geforderten Exemplare innerhalb dieser Frist nicht ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung gemäß § 22 Absatz 2.

(3) ¹In den Fällen des § 22 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann die Ablieferung mit dem Antrag verbunden werden, die Veröffentlichung der Dissertation um bis zu ein Jahr ab dem Tage der Disputation aufzuschieben. ²Geschieht dies, so unterbleibt die Veröffentlichung vor dem im Antrag bezeichneten Zeitpunkt, die Promotionsurkunde wird gleichwohl ausgehändigt.

(4) ¹Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung der Urkunde erworben. ²Vor diesem Zeitpunkt ist die Führung des Doktorgrades, auch in der Form des Doktor designatus, unzulässig.

§ 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion versagt. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) ¹Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn er auf unlautere Weise erworben worden ist,
2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als des Doktorgrades unwürdig erscheinen lässt,

3. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

²Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Senat. ³Ist der Doktorgrad entzogen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel vier Wochen beträgt, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25 Informationsrecht der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Innerhalb der Auslagefrist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und im Falle eines Sondervotums zusätzlich innerhalb der Auslagefrist nach § 16 Absatz 1 Satz 6 wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die auf ihre oder seine Dissertation bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Nach der Disputation oder nach Exmatrikulation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 26 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt

1. wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Promotionsvorhaben nach § 7 zurücknimmt.
2. wenn das Promotionsvorhaben auch nach der Wiederholung der Verteidigung gemäß § 9 Absatz 6 nicht angenommen wurde oder die Verteidigung nicht innerhalb der für die Wiederholung gesetzten Frist durchgeführt wurde.
3. wenn die Annahme des Promotionsgesuches nach § 13 Absatz 2 versagt wurde.
4. mit der Vergabe der Veröffentlichungserlaubnis nach § 22 Absatz 1.
5. mit dem Vollzug der Promotion nach § 23.
6. wenn die Promotion beendet ist.
7. wenn der Vollzug der Promotion nach § 24 Absatz 1 versagt wurde.
8. wenn die Promotionsgebühr trotz zweimaliger Mahnung durch die WHU nicht bezahlt wurde.
9. wenn seit mehr als zwei Jahren kein hinreichender Kontakt mehr zur Betreuerin oder zum Betreuer besteht und dies im Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden liegt.

(2) Die Dissertation, die Gutachten und das Protokoll der Disputation verbleiben in jedem Falle bei den Prüfungsakten.

§ 27 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen und Betreuer sind zur Einhaltung der vom Senat der WHU beschlossenen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 28 Regelungen für Menschen mit Behinderung

¹Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in dieser Ordnung vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, gewährt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag einen bedarfsgerechten Nachteilsausgleich. ²Der Verzicht auf eine Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 29 Ehrenpromotion

(1) Die WHU kann als seltene Auszeichnung in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen oder sonstiger außergewöhnlicher Verdienste in der Förderung der Wirtschaftswissenschaft den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen.

(2) ¹Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. ²Der Vorschlag muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden.

(3) Die Rektorin oder Präsidentin oder der Rektor oder Präsident der Hochschule vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Urkunde, in der die besonderen Leistungen der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 30 Ehrung aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion zum Dr. rer. pol. durch die WHU kann eine feierliche Erneuerung der Doktorurkunde durch die Rektorin oder Präsidentin oder den Rektor oder Präsidenten der Hochschule vorgenommen werden.

§ 31 Entscheidungen im Promotionsverfahren

Entscheidungen im Promotionsverfahren sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber oder die Doktorandin oder den Doktorand beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung vom 20. Mai 2015, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2016, außer Kraft. ²Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits zugelassen wurden, gelten die Promotionsordnung vom 20.05.2015 bzw. frühere Promotionsordnungen nach Maßgabe von § 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Promotionsordnung vom 20.05.2015 in der Fassung vom 25.05.2016 bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung fort.

Vallendar, den 22.09.2017

Universitätsprofessor Dr. Markus Rudolf

Rektor der WHU

Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)

-Otto-Beisheim-Hochschule

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anhang zur Promotionsordnung vom 22.09.2017

Name: _____ Vorname: _____

**Eidesstattliche Erklärung
nach § 12 Absatz 1 Nr. 6 der Promotionsordnung der WHU
vom ...**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die bei der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-, vorgelegte

Dissertation

selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Weise keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Aus fremden Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommene Sätze, Textpassagen, Daten oder Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen:

Name	Vorname	Art der Hilfestellung	entgeltlich / unentgeltlich

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Dissertation enthält keine Teile, die Gegenstand noch laufender oder bereits abgeschlossener Promotionsverfahren sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 29. September 2017